



GESAMTSCHULE BRÜHL

VERBINDEN.

ENGAGIEREN.

GESTALTEN.

Europaschule in Nordrhein-Westfalen

Konzept zum Umgang
mit Lese-/Rechtschreibschwäche
an der Gesamtschule der Stadt Brühl

Ein Leitfaden für Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen
auf der Basis des
LRS-Erlasses des Landes NRW und schulinternen Vereinbarungen und Beschlüssen

Erstellt von Hiltrud Dombert, Isabel Hachenberg, Renate Jaus, Ines Maschner,
Jennifer McNamara, Sabine Ponsa, Rolf Teschke, Susanne Widrat
Aktualisiert von Nadine Reeve

INHALT

1. Vorüberlegungen	3
2. LRS und Legasthenie	4
3. Rechtliche Regelungen zur LRS in NRW	4
4. Überblick: Testung & Förderung an der GSB	6
5. Genauere Erläuterungen: Testung & Förderung an der GSB	7
6. Notenschutz und Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I	8
7. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II	10
8. Dokumentation	10
9. LRS und Fremdsprachen	11
10. Zentrale Prüfungen	13
11. Förderkurse bzw. Fördermaßnahmen	13
12. Finanzielle Unterstützung	14
13. Informationen im Internet	14
14. Arbeitskreis	15
15. Ansprechpartner	15

1. Vorüberlegungen

Die folgenden Vorüberlegungen sollen dazu beitragen, alle Beteiligten für den Umgang mit lese-/rechtschreibschwachen Schüler/innen zu sensibilisieren und die Basis für eine gemeinsame, verbindliche Verfahrensweise mit dieser Teilleistungsschwäche zu finden.

In erster Linie geht es darum, einen individuell unterschiedlich vorhandenen Nachteil der Schüler/innen auszugleichen und sie davor zu bewahren als grundsätzlich lernschwach oder lernunwillig stigmatisiert zu werden. Häufig haben diese Kinder ein sehr gutes intellektuelles Potenzial, das sie aber aufgrund ihrer Schwierigkeiten im Lesen und/oder Schreiben nicht entsprechend entfalten und präsentieren können.

Leider gehört der Umgang mit Teilleistungsschwächen nicht zur regulären Lehrerbildung und somit fehlen sowohl Informationen als auch professionelle Methoden für die Planung und Durchführung des Unterrichts in diesem Bereich.

Die eigene persönliche Verantwortung der Lehrerin/des Lehrers bleibt unberührt, denn nicht alles kann und soll durch vereinbarte Regeln ausgeglichen werden. Jeder Fall ist individuell anders gelagert. Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, dass an unserer Schule Kinder mit Teilleistungsschwächen die Hilfestellungen erhalten, die im „**LRS-Erlass**“ (SchuG NRW) und in „**Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen**“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007) darlegt werden und die dafür Sorge tragen sollen, dass Nachteile berücksichtigt und so weit wie möglich ausgeglichen werden können.

Die hiermit beabsichtigte Transparenz über die möglichen Maßnahmen in Bezug auf eine Lese-/Rechtschreibschwäche hilft allen Parteien (Eltern, Lehrer/innen, Schülern/innen) in der Kommunikation, klärt gegenseitige Erwartungen und setzt auch Grenzen dort, wo schulische Unterstützung aufgrund ihrer Rahmenbedingungen nicht weiterhelfen kann. Diagnose und Förderung gehört zu den schulischen Aufgaben, individuelle Therapien müssen außerhalb von Schule gesucht werden.

2. LRS und Legasthenie

Wenn man nach einer eindeutigen, anerkannten Definition des LRS-Begriffs sucht, wird man schnell feststellen, dass man auf sehr unterschiedliche Formulierungen stößt. Im Allgemeinen kann man jedoch sagen, dass man zwischen einer Legasthenie (auch: Lese-Rechtschreib-Störung) und einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit (auch: -Schwäche) unterscheiden muss. Bei einer **Legasthenie** liegt eine komplexe Störung vor, die organisch bzw. genetisch bedingt sein kann. **Eine Vielzahl von Menschen mit Legasthenie (5 – 10% der Weltbevölkerung) haben ein Leben lang – trotz guter Intelligenz – mit Problemen im Bereich Lesen und Schreiben zu kämpfen.** Die Legasthenie wird daher auch offiziell in der ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Teilleistungsstörung aufgeführt und kann aufgrund der besonderen Testung nur von einem ausgebildeten Experten (z. B. Kinderpsychotherapeuten) ausgewiesen werden.

Eine **Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit** kann unterschiedliche Ursachen haben. Es können beispielsweise Probleme beim Erwerb der Schriftsprache in der Grundschule bestanden haben (z. B. durch zu frühe Einschulung), Deutsch wurde als Zweitsprache erlernt oder es bestand/besteht eine besondere psychologische Belastung. **Diese Form der LRS können die meisten Betroffenen in der Regel durch eine gezielte Förderung in den Griff bekommen.** Allerdings muss an dieser Stelle ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass der Erfolg von Fördermaßnahmen abhängig ist von der Regelmäßigkeit und Intensität. Einige Schüler/innen können auch langfristig von Rechtschreib-problemen betroffen sein.

Der LRS-Erlass NRW unterscheidet nicht zwischen einer Legasthenie und einer LRS und richtet sich an alle Schüler/innen, die Schwierigkeiten im Bereich Lesen- und/oder Schreiben haben.

3. Rechtliche Regelungen zur LRS in NRW

3.1 LRS-Erlass NRW (Anhang 1)

Die verschiedenen Regelungen für Kinder, die von gravierenden Problemen im Schriftspracherwerb betroffen sind, finden sich im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.07.1991 zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1). Die „besonderen Schwierigkeiten“ können sich dabei auf unterschiedliche Ausprägungen beziehen. Es kann sich um eine lebenslange, genetisch bedingte Legasthenie oder um einer vorübergehenden Lese- und/oder Rechtschreib-Schwierigkeit handeln. **Der LRS-Erlass ist also kein „Legasthenie-Erlass“, sondern ein „Leserechtschreiberlass“, der die Legasthenie jedoch auch erfasst.**

Im Wesentlichen umfasst er folgende Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen:

1. Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule
2. Fördermaßnahmen
3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen
4. Leistungsfeststellung und –beurteilung
5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

3.1.1 Geltungsbereich des LRS-Erlasses:

Der LRS-Erlass gilt für alle existierenden Schulformen, aber nur für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

3.1.2 Voraussetzungen für die Anwendung des LRS-Erlasses:

- Für die Klassen 1 und 2: Schüler/innen fehlen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen und sie haben die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts (noch) nicht erreicht.
- Für die Klassen 3 bis 6: Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben entsprechen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nicht den Anforderungen.
- Für die Klassen 7 bis 9 bzw. 10: Wenn in Einzelfällen besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.

3.2 Die APO-GOST (Anhang 2)

Die LRS-Regelungen für die gymnasiale Oberstufe sind in der APO-GOST im §13 Ab. 7 geregelt:

- *„bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“*
- *„[...] die Schulleiterin oder der Schulleiter [kann] Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen;“*
- *„[...] in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde.“*
„Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

4. Überblick: Testung & Förderung an der GSB

Ist-Stand Analyse	<p>Beginn Jahrgang 5: Duisburger Sprachstandstest für alle Schüler/innen</p> <p style="text-align: center;">↓</p>	
1. Halbjahr Jahrgang 5	<p>Bei auffälliger Lese- und Rechtschreibleistung: weitere Testung durch Dideontest</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Testung weist einen dringenden Förderbedarf auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elterninfo • Beschluss über Möglichkeiten der Förderung, des Nachteilsausgleichs, Notenschutz, etc. (erste Quartalskonferenz) • Informationen an alle FachkollegenInnen durch Tutoren <p style="text-align: center;">↓</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeugniskonferenz Januar: Beschluss Nachteilsausgleich/ Notenschutz <p style="text-align: center;">↓</p>	
2. Halbjahr Jahrgang 5	<p style="text-align: center;">Schuljahresmitte bis Ende: Lesetest ELFE II für alle Schüler/innen → Zeugniskonferenz (2. Halbjahr): Austausch über Förderung/ Nachteilsausgleich ggf. neuer Beschluss</p> <p style="text-align: center;">Schuljahresende: erneute Dideontestung aller LRS-Schüler/innen</p>	<p>Förderung: Teilnahme am LRS-Förderkurs ab dem 2. Halbjahr oder außerschulische Förderung</p>
Jahrgang 6	<p>Beginn Jahrgang 6: Informationen an alle Fachkollegen/innen auf logineo im <i>Lehrerzimmer - LRS</i></p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Januar: erneute Testung für Jahrgang 6</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Zeugniskonferenz (1. Halbjahr): Austausch über Förderung/ Nachteilsausgleich/ ggf. neuer Beschluss</p>	<p>Förderkurs: - Jahrgang 5: 2 Stunden im 2. Halbjahr - Jahrgang 6: eine Stunde im 1. und 2. Halbjahr</p>
Jahrgang 7	<p>Beginn Jahrgang 7: Informationen an alle Fachkollegen/innen auf logineo im <i>Lehrerzimmer - LRS</i></p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Im Laufe des 1. Hlbjs: erneute Testung für Jahrgang 7</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Zeugniskonferenz (1. Halbjahr): Austausch über Förderung/ Nachteilsausgleich/ ggf. neuer Beschluss in besonderen Einzelfällen</p>	<p>Förderung: Teilnahme am LRS-Förderkurs (eine Stunde) oder außerschulische Förderung</p>
Jahrgänge 8-10	<p>Beginn Jahrgang 8/9/10: Informationen an alle Fachkollegen/innen auf logineo im <i>Lehrerzimmer - LRS</i></p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Im Laufe des 1. Hlbjs: erneute Testung für Jahrgänge 8-9</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Zeugniskonferenz (1. Halbjahr): Austausch über Förderung/ Nachteilsausgleich/ ggf. neuer Beschluss in besonderen Einzelfällen</p> <p>ZP 10: siehe Punkt 10</p>	<p>Förderung: Teilnahme am LRS-Förderkurs (je nach Ressourcenlage), außerschulische Förderung, indiv. Förderung in Absprache mit den Lehrer/innen → selbstständige Bearbeitung von LRS-Materialien</p>

Oberstufe	<p>Beginn der Einführungsphase (erstes Quartal):</p> <p>Testung und Erstellung eines Gutachtens durch einen Facharzt bzw. Therapeuten (wird aufgrund der Regelungen für die Abiturprüfungen) empfohlen</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>bei Nachweis einer besonders schweren Beeinträchtigung: Genehmigung des Nachteilsausgleichs (Schreibzeitverlängerung) durch die Schulleiterin</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Weitergabe der Informationen an FachkollegenInnen durch die BeratungslehrerInnen</p> <p>Abitur: siehe Punkt 10</p>	<p><u>Förderung:</u> außerschulische Förderung</p>
-----------	--	--

5. Genauere Erläuterungen: Testung & Förderung an der GSB

Klasse 5	<p>Beginn Jahrgang 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Duisburger Sprachstandstest für alle SuS <ul style="list-style-type: none"> → auffällige Lese- und/oder Rechtschreibleistung liegt vor → eventuell vorliegende Gutachten sollten bei den Tutoren abgegeben werden → weitere Testung durch die Schule wird durchgeführt (Dideon Rechtschreibtest) • Falls Testung einen dringenden Förderbedarf aufzeigt: <ul style="list-style-type: none"> → Eltern werden informiert → Rücksprache mit Tutoren und Beschluss über Möglichkeiten einer Förderung, des Nachteilsausgleichs, Notenschutz, etc. in der ersten Quartalskonferenz → Informationen über z.B. Nachteilsausgleich, Notenschutz an alle FachkollegenInnen durch die Tutoren/ im logineo-Raum im Lehrerzimmer - LRS • Zeugniskonferenz im Januar: Beschluss über Möglichkeiten der Förderung, eines individuellen Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes • erneute Testung gegen Ende des Schuljahres <ul style="list-style-type: none"> → Zeugniskonferenz (2. Halbjahr): Austausch über Förderung/ Nachteilsausgleich und ggf. Beschluss über Bestätigung oder Veränderung <p><u>Fördermaßnahmen:</u> Teilnahme an dem 2-stündigen LRS-Förderkurs ab dem 2. Halbjahr oder außerschulische Förderung</p>
Klasse 6	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn Jahrgang 6: Informationen über z.B. Förderung, Nachteilsausgleich, Notenschutz an alle FachkollegenInnen auf logineo im <i>Lehrerzimmer - LRS</i> • erneute Testung (Dideon Rechtschreibtest) im Laufe des ersten Halbjahres <ul style="list-style-type: none"> → Zeugniskonferenzen (1. Halbjahr): Austausch über Förderung und Nachteilsausgleich und ggf. Beschluss über Bestätigung oder Veränderung (in der Regel für ein Schuljahr) <p><u>Fördermaßnahmen:</u> Teilnahme am 1-stündigen LRS-Förderkurs (1. und/oder 2. Halbjahr) oder außerschulische Förderung</p>
Klasse 7	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn Jahrgang 7: Informationen über z.B. Förderung, Nachteilsausgleich, Notenschutz an alle FachkollegenInnen auf logineo im <i>Lehrerzimmer - LRS</i> • erneute Testung (Dideon Rechtschreibtest) im Laufe des ersten Halbjahres <ul style="list-style-type: none"> → Zeugniskonferenzen (1. Halbjahr): Austausch über Förderung, Nachteilsausgleich und ggf. Beschluss über Bestätigung oder Veränderung (in der Regel für ein Schuljahr) <p style="margin-left: 40px;">WICHTIG: Nachteilsausgleich und Notenschutz nur noch dann, wenn ein besonderer Einzelfall vorliegt, in dem die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben - trotz Förderung - bisher nicht behoben werden konnten.</p> <p><u>Fördermaßnahmen:</u> Teilnahme am 1-stündigen LRS-Förderkurs (1. und/oder 2. Halbjahr) oder außerschulische Förderung</p>

Klasse 8-10	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn Jahrgang 8/9/10: Informationen über z.B. Förderung, Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz an alle FachkollegenInnen auf logineo im <i>Lehrerzimmer - LRS</i> • erneute Testung (Dideon Rechtschreibtest) im Laufe des ersten Halbjahres Jg. 8/9 → Zeugniskonferenzen (1. Halbjahr): Austausch über Förderung, Nachteilsausgleich und ggf. Beschluss über Bestätigung oder Veränderung (in der Regel für ein Schuljahr) WICHTIG: Nachteilsausgleich und Notenschutz nur noch dann, wenn ein besonderer Einzelfall vorliegt, in dem die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben - trotz Förderung - bisher nicht behoben werden konnten. • ZP 10: siehe Punkt 10 <p><u>Fördermaßnahmen:</u> Teilnahme am LRS-Förderkurs (je nach aktueller Ressourcenlage der Schule), außerschulische Förderung oder individuelle Förderung in Absprache mit den Lehrer/innen in Form von selbstständiger Bearbeitung empfohlener Materialien. Dies wird in der Klassenkonferenz festgelegt. Nachteilsausgleich und Notenschutz stehen in Abhängigkeit von der Teilnahme an Förderangeboten bzw. dem selbstständigen Üben.</p>
Oberstufe	<p>Beginn der Einführungsphase (erstes Quartal):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Testung und Erstellung eines Gutachtens durch einen Facharzt bzw. Therapeuten wird aufgrund der Regelungen für die Abiturprüfungen (siehe Punkt 10) empfohlen → aus dem Nachweis muss die Art der Teilleistungsstörung (Lese- und/oder Rechtschreibschwäche) hervorgehen • Beantragung des Nachteilsausgleichs und Genehmigung durch die Schulleiterin: siehe Punkt 7 • Nachteilsausgleich in Form einer Schreibzeitverlängerung (siehe Punkt 7) bei Klausuren nur noch bei einer besonders schweren Beeinträchtigung • ggf. Weitergabe der Informationen an Eltern und FachkollegenInnen durch die BeratungslehrerInnen • Abitur: siehe Punkt 10 <p><u>Fördermaßnahmen:</u> außerschulische Förderung</p>

Anmerkung:

An der Gesamtschule Brühl arbeiten wir daran unsere Schüler/innen bestmöglich zu unterstützen. Nachteilsausgleiche und Notenschutz sollen zusätzliche Hilfen sein, die die Lernbereitschaft fördern und dabei die Lernentwicklung unterstützen. Gleichwohl können Lese- und Rechtschreibleistungen nur weiterentwickelt werden, wenn angebotene Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden (siehe LRS-Erlass Punkt 2). Daher ist eine kontinuierliche Mitwirkung der betroffenen Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten zwingend notwendig. D. h. die Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz ist abhängig von der Selbstverantwortung der Schüler/innen für ihr Lese-Rechtschreibtraining. Falls schulische Angebote nicht aktiv wahrgenommen werden, müssen die Schüler/innen außerschulisch gefördert werden. Bitte lassen Sie sich von Frau McNamara beraten.

6. Notenschutz und Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I

6.1 Nachteilsausgleich:

Für jede Schülerin/jeden Schüler muss geprüft werden, welche Maßnahmen passend und hilfreich sind und somit den einzelnen Nachteil mindern können. Sie werden deshalb individuell in den Zeugnis Konferenzen (erstes und zweites Halbjahr) festgelegt und gelten für alle Fächer.

6.1.1 Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Verlängerung der Zeitvorgaben bei Tests und Klassenarbeiten (bis zu 20% der Gesamtzeit)
- alternative Wissensüberprüfung (z.B. mündliches Abfragen von Vokabeln)
- andere Aufgabenstellungen bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten,
- Hilfe zur Texterfassung bei Aufgabenstellungen (z.B. Vorlesen von Aufgaben; wiederholtes Erklären der Aufgaben),
- bei umfangreichen Literaturtexten
 - Frühzeitige Bekanntgabe/Ausgabe
 - Nutzung von Literaturfassungen in einfacher Sprache
 - Nutzung von Hörbüchern

6.1.2 Tipps für die Optimierung der Arbeitsbedingungen:

- große Schriftart (mind. 12 Pk.)
- serifenlose Schrift (z.B. Arial, Calibri, Verdana, Comic Sans) → spezielle Schrift: Open Dyslexic (gratis herunterladbar: <http://opendyslexic.org/>)
- Wechsel zwischen der Schriftart und/oder zwischen Fett-, Kursiv- und Normaldruck auf einem Arbeitsblatt vermeiden
- großer Zeilenabstand (mind. 1,2 oder 1,5)
- kurze Zeilenlänge
- Sitzordnung (frontal zur Tafel, wenn es dort etwas zu lesen oder abzuschreiben gibt),
- Gestaltung von Tafelbildern (übersichtlich, deutliche Schrift, ausreichend Zeit zum Lesen und Abschreiben),
- Gestaltung von Arbeitsblättern: weniger ist mehr! (übersichtliche Gliederung, einheitliches Schriftbild, Vermeidung von Ablenkungen wie zum Beispiel Comics oder Emoticons)
- für leseschwache Kinder gilt: lautes Vorlesen lassen in der Klasse nur mit dem Einverständnis der SuS
- Benutzung eines Computers (z.B. für Hausaufgaben) oder digitalen Wörterbuches (z.B. Kindl)
- Bei leseschwachen Kindern: ggf. Vorlesen der Aufgaben in der Klassenarbeit

6.2 Notenschutz

Die betroffenen Schüler/innen haben ein Anrecht auf folgende Schutzmaßnahmen in allen Fächern:

- Keine Einbeziehung der Rechtschreibleistung bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen (per LRS-Erlass verbindlich für die Jahrgänge 5 und 6, in begründeten Fällen auch für die Jahrgänge 7 bis 10) → siehe LRS-Erlass, Pkt. 4.1
- zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung bei Zeugnisnoten im Fach Deutsch → siehe LRS-Erlass, Pkt. 4.2,
- bei Versetzungen/Abschlüssen sind Leistungen beim Lesen und Schreiben nicht ausschlaggebend → siehe LRS-Erlass, Pkt. 4.3.

7. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II

Gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (§13.7 APO-GOST) kann die Schulleiterin bei einer **besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens** auf Antrag einen **Nachteilsausgleich in Form einer Schreibzeitverlängerung bei Klausuren** in der gymnasialen Oberstufe gewähren. Wurde bereits ein Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I (ZP 10) gewährt, muss er hinsichtlich der Bildungsziele der Sekundarstufe II zu Beginn der Einführungsphase und ggf. im weiteren Verlauf des Bildungsganges überprüft werden. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe (EF-Q2.2) entscheidet die Schulleitung nach Antragstellung durch einen Erziehungsberechtigten. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches bei den Abiturprüfungen entscheidet die Bezirksregierung nach Antragstellung durch die Schule, am Anfang der Q2 (siehe Punkt 9).

7.1 Wie wird der Nachteilsausgleich für Klausuren in der gymnasialen Oberstufe beantragt?

- Anträge zur Genehmigung eines Nachteilsausgleichs bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens können nur zu Beginn der Einführungsphase, innerhalb des ersten Quartals, gestellt werden.
- Voraussetzungen für die Antragstellung ist in jedem Falle die durchgängige Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe I und in den Zentralen Prüfungen 10 (ZP 10). Bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulen muss dem Antrag eine Bescheinigung über den gewährten Nachteilsausgleich der abgebenden Schule beigelegt werden.
- Die Erziehungsberechtigten stellen formlos einen Antrag bei der Schulleiterin. Zur Begründung empfehlen wir ein aktuelles fachärztliches Attest oder eine therapeutische Bescheinigung beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule. Zur Unterstützung dieser Einschätzung kann zusätzlich ein interner Diagnostest durchgeführt werden.

7.2 Wann wird der Nachteilsausgleich in der gymnasialen Oberstufe genehmigt?

Die Schulleiterin entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen zunächst über die Genehmigung des Nachteilsausgleiches für das 1. Halbjahr der EF. Wurde der Antrag für das erste Halbjahr genehmigt, wird über die weitere Antragsgenehmigung (für die gesamte Zeit in der gymnasialen Oberstufe) zu Beginn des 2. Halbjahres erneut entschieden.

7.3 Wie sieht der Nachteilsausgleich bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe aus?

Umfang der Schreibzeitverlängerung

EF: 15min

Q1 und Q2: 15min (Grundkurse), 20min (Leistungskurse)

8. Dokumentation

Die Testungsergebnisse, die schulische bzw. außerschulische Förderung und die festgelegten Beschlüsse der Zeugiskonferenzen werden an der Gesamtschule Brühl von den Tutoren archiviert und in einem Dokumentationsbogen dokumentiert. Nachweise über außerschulische Fördermaßnahmen oder außerschulische Testungen werden von den Erziehungsberechtigten zur Vollständigkeit an die Tutoren weitergereicht.

Die Eltern des Jahrgangs 5 werden gebeten eventuell vorhandene alte LRS-/Legasthenie-Gutachten bei den Tutoren abzugeben.

9. LRS und Fremdsprachen

Forschungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass grundlegende, sprachliche Fähigkeiten auch einen Einfluss auf das Erlernen einer Fremdsprache haben können (siehe David Gerlach: *Gibt es eine Fremdsprachen-Legasthenie?*). So ist es zwar auch möglich, dass Schüler/innen in der Muttersprache Schwierigkeiten haben, in der neu zu lernenden Fremdsprache allerdings nicht, es ist jedoch in den meisten Fällen die Regel, dass Schüler/innen, die Schwierigkeiten im Erlernen einer Fremdsprache (z. B. in den Bereichen Phonologie und Orthographie) haben, häufig auch erkennbare Schwierigkeiten in der Muttersprache haben. (siehe BVL: *Fremdsprachenlernen bei Legasthenie*)

9.1 Englisch:

Besonders Englisch ist oftmals für viele LRS-betroffene Schüler/innen eine Herausforderung. Englisch stellt in vielen Fällen eine große Schwierigkeit dar, da es sich um eine nicht lautgetreue Sprache handelt, d.h. es besteht oft eine Abweichung zwischen geschriebenen Buchstabenfolgen (Grapheme) und ihrer Lautung (Phoneme). Lesen und Rechtschreiben ist demzufolge für viele Schüler/innen schwierig, da es viele mögliche Aussprache- und Schreibmöglichkeiten für einen Buchstaben oder einen Laut gibt (Beispiel: /i/ bzw. /i:/ in *sea, people, „c“, see,...*).

Neben den bereits ausführlich beschriebenen Unterstützungsmöglichkeiten (siehe *Schutzmaßnahmen und Nachteilsausgleich*), ist es u.a. für die betroffenen Schüler/innen oftmals sehr hilfreich, wenn die sprachlichen Regeln bzw. Abweichungen explizit und systematisch hervorgehoben werden. Aufgrund der nicht lautgetreuen Schreibweise ist es im Englischen besonders wichtig, dass die phonologische Bewusstheit (Fähigkeit, Laute zu erkennen bzw. zu unterscheiden) gestärkt wird. Dies kann beispielsweise durch eine kleinschrittige Hervorhebung bestimmter Graphem-Phonem-Korrespondenzregeln (Beispiel: /sch-Laut/ in *c appreciate - s sure - t initiation*) geschehen. Wichtig sind auch das regelmäßige Üben und Wiederholen von Vokabeln (Bedeutung und Aussprache) und deren gezielte Anwendung durch unterschiedliche Methoden. Nur so kann ein Automatisierungsprozess angestoßen werden. Für das Erlernen der englischen Sprache kann neben den verschiedenen Lernstrategien (z.B. Karteikasten) auch das Training mit einem sogenannten Grundwortschatz („sight words“) hilfreich sein, das den automatisierten Abruf der Schreibweise dieser Wörter zum Ziel hat (siehe: David Gerlach: *Ein Training englischer ‚sight words‘*)

Die Überprüfung der Vokabelkenntnisse in den Fremdsprachen kann laut LRS-Erlass (Pkt. 4.1) auch durch mündliche Leistungsabfragen stattfinden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Benotung von Vokabeln in zwei Bereiche - Bedeutung und Rechtschreibung - zu teilen und bei Schüler/innen mit einer LRS nur den ersten Bereich als Bewertungsgrundlage zu nehmen.

Weitere Informationen unter:

- Englisch Trainingskonzept für legasthene/lese-rechtschreibschwache Schüler: www.wordly.de
- Wissenschaftlicher Blog von David Gerlach: www.legasthenie-englisch.de
- Broschüre des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V.(2013): *Ratgeber zum Fremdsprachenerwerb am Beispiel Englisch*
- Gerlach, David (2011): *Gibt es eine Fremdsprachen-Legasthenie?*: <http://www.legasthenie-englisch.de/2011/10/gibt-es-eine-fremdsprachen-legasthenie/>
- Gerlach, David (2011): *Ein Training englischer „sight words“*: <http://www.legasthenie-englisch.de/2011/05/ein-training-englischer-sight-words-download/>

- Gerlach, David (2013): *Wordly-Rechtschreibtraining. Konzeption und Evaluation eines Interventionsprogramms für lese-rechtschreib-schwache Englischlerner*. Münster: Waxmann.

9.2 Die Wahl einer zweiten Fremdsprache

Für die Wahl einer zweiten Fremdsprache ist es wichtig zu beachten, dass die Fremdsprachen sich vor allem in den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen unterscheiden, aber auch die Lernmotivation eine nicht zu unterschätzende Rolle darstellt.

Ein weiterer beachtenswerter Punkt ist, dass man an unserer Schule Französisch und Latein nur in Klasse 6 als weiteres Hauptfach (versetzungsrelevant in den Jahrgängen 9 und 10) wählen kann, das bis zum Abschluss in Jahrgang 10 (bzw. Latein bis Jahrgang 11 Latinum) weitergeführt werden muss. Spanisch kann man als zweite Fremdsprache zum einen als Ergänzungsfach in Klasse 8 wählen, zum anderen aber auch erst in Klasse 11 als neueinsetzende 2. Fremdsprache. Da zwei Fremdsprachen für viele LRS-Schüler/innen eine große Belastung darstellen, ist es wichtig zu wissen, dass man bei der Wahl von Spanisch in Klasse 8 die Möglichkeit hat, es nach der 11. Klasse abzuschließen. Nimmt man es erst ab Klasse 11, so muss es bis zur 13.2 als schriftliches Fach gewählt werden.

9.2.1 Latein

Während in den modernen Fremdsprachen die Kommunikation in verschiedensten Bereichen im Vordergrund steht, geht es im Lateinischen vor allem um ein umfassendes Lese- und Interpretationsverständnis, das fundierte Grammatikkenntnisse voraussetzt. Latein hat zwar eine sehr regelhafte Buchstaben- und Lautzuordnung, allerdings müssen die unterschiedlichen Formen beim Lesen präzise erkannt werden, sodass die genauen Wortbedeutungen und die entsprechenden grammatischen Funktionen entschlüsselt werden können. Nur so kann Wort für Wort der ganze Sinnzusammenhang eines Satzes entschlüsselt werden. Diese präzise Bedeutungsentschlüsselung fällt Schülern/innen mit einer ausgeprägten Leseschwäche schwer. Es gibt jedoch auch Fälle bei denen es je nach individueller Ausprägung der LRS zu Entwicklungsfortschritten kommt, vor allem, wenn es sich um eine reine Rechtschreibschwäche. Auch hier gilt die Betrachtung der einzelnen Schülerin / des einzelnen Schülers.

9.2.2 Spanisch und Französisch

Französisch und Spanisch unterscheiden sich in ihrer Schwierigkeit für Legastheniker bzw. LRS-Schüler/innen in der Beziehung zwischen Lauten und Buchstaben. Spanisch gilt als lautgetreue Sprache und weist eine sehr regelhafte Verbindung zwischen den geschriebenen Buchstabenfolgen (Grapheme) und ihrer Lautung (Phoneme) auf. Das heißt, dass eine Vielzahl der Wörter so ausgesprochen werden, wie sie auch geschrieben sind. Dies ist natürlich eine große Hilfestellung für die betroffenen Schüler/innen und ihnen gelingt das Erlesen und Schreiben im Spanischen deshalb meistens besser als im Französischen, das ähnlich wie Englisch eine wesentlich kompliziertere Beziehung zwischen Aussprache und Schreibung aufweist.

Weitere Informationen unter:

- Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.: *Fremdsprachenlernen bei Legasthenie*: https://www.bvl- legasthenie.de/images/static/pdfs/mitglieder/literaturtipps- legasthenie/Fremdsprachenlernen_bei_Legasthenie.pdf
- Broschüre des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V.(2013): *Fremdsprachenerwerb „Französisch“ bzw. „Latein“*
- Sellin, Katrin (2008): *Wenn Kinder mit Legasthenie Fremdsprachen lernen*. München: Ernst Reinhardt Verlag.

10. Zentrale Prüfungen

10.1 Zentrale Prüfungen 10

Dazu das Schulministerium (Bildungsportal des Landes NRW):

*„Bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten **Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)**, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, so dass ein besonderer Ausnahmefall begründet wird, können die Eltern einen **Antrag bei der Schule** auf Gewährung einer **Verlängerung der Arbeitszeit** stellen.*

*Seitens der Lehrkräfte muss nachgewiesen werden, dass ein individueller Nachteilsausgleich auch noch in der Klasse 10 gewährt und dokumentiert wurde, der im Sinne des Vertrauensschutzes Grundlage für die Entscheidung über den Antrag sein kann. Auf dieser Grundlage **kann die Schulleitung** ggf. für Betroffene eine **Verlängerung der Prüfungszeit** für die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 verfügen.“*

→ Die Anträge müssen **bis zum 15. Dezember** bei der Abteilungsleitung 2 eingehen.

10.2 Abitur

Für die Abiturprüfungen wird der Nachteilsausgleich durch die Schule bei der Bezirksregierung (Dezernat 43) am Anfang der Q2 beantragt. Dazu muss eine fachärztliches Attest oder eine therapeutische Bescheinigung über eine diagnostizierte Lese- und/oder Rechtschreibschwäche vorgelegt werden. Diese Bescheinigung muss im Laufe der gymnasialen Oberstufe erstellt worden sein. Außerdem muss aus dem Nachweis die Art der Teilleistungsstörung (Lese- und/oder Rechtschreibschwäche) hervorgehen. Obwohl für die Antragsgenehmigung bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich keine Attestpflicht besteht, empfehlen wir, dem Antrag zu Beginn der Einführungsphase einen solchen Nachweis beizufügen. Ein weiterer Nachweis muss dann für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei den Abiturprüfungen am Anfang der Q2 nicht mehr vorgelegt werden.

Wie sieht der Nachteilsausgleich bei den schriftlichen Abiturprüfungen aus?

Leseschwäche: Verlängerung der Arbeitszeit um 10 Minuten

Rechtschreibschwäche: Korrekturzeit von 15 Minuten im Anschluss an die Arbeitszeit

Wie sieht der Nachteilsausgleich bei der mündlichen Abiturprüfung aus?

Leseschwäche: Verlängerung der Vorbereitungszeit um 10 Minuten

11. Förderkurse bzw. Fördermaßnahmen

Die angebotenen Förderkurse an unserer Schule umfassen in der Regel maximal 15 Schüler/innen und arbeiten mit verschiedenen Materialien aus dem Bereich der Lese- und/oder Rechtschreibförderung. Ein langfristiges Ziel ist es Förderkurse in jedem Jahrgang anzubieten. Dies ist leider aufgrund der Ressourcenlage und der Stundentafel nicht immer möglich. Daher sind außerschulische Förderkurse in Betracht zu ziehen. Sie haben außerdem oftmals den Vorteil einer deutlich intensiveren Förderung, da sie meist in einer Einzelbetreuung/-beratung stattfinden. Informationen und Hinweise zu verschiedenen Anbietern und Instituten finden Sie unter Punkt 13.

Falls kein Förderkurs angeboten wird und auch keine Möglichkeit besteht eine außerschulische Förderung in Anspruch zu nehmen, muss nach Möglichkeiten der individuellen Förderung zu Hause gesucht werden. Dies kann beispielsweise das regelmäßige Arbeiten anhand eines speziellen Förderheftes sein. Hierbei ist es wichtig, dass die Schüler/innen bei ihrer Arbeit die notwendige Unterstützung der Erziehungsberechtigten und der Tutoren bzw. Deutschlehrer/innen bekommen und die Ergebnisse der Förderung nachvollziehbar sind.

12. Finanzielle Unterstützung

12.1 Bildungs- und Teilhabepaket

Die Kosten für eine außerschulische Lernförderung können ggf. durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden.

Dies gilt für Eltern bzw. Kinder, die bereits Leistungen beziehen aus

- SGB II (ALG II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe (Grundsicherung) nach dem SGB XII,
- Kinderzuschlag nach dem BKGG,
- Wohngeld nach dem WohnGG

oder Eltern bzw. Kinder, die sogenannte Geringverdiener sind (Einkommengrenzen beachten). Die Anträge können im Jobcenter (für SGB II-Empfänger und Geringverdiener) oder im Amt für Soziales gestellt werden.

Weitere Infos:

- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW:
http://www.mais.nrw.de/04_Soziales/4_Soziales_Netz/Bildungs-und_Teilhabepaket/index.php
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/FamilieBildung/Bildungs--und-Teilhabepaket/>
- Informationen des Rhein-Erft-Kreises: http://www.rhein-erft-kreis.de/Internet/Themen/Jugend_Soziales_und_Gesundheit/Finanzielle_Hilfen/bildung_und-teilhabe/

12.2 Staatliche Hilfe

Bei einer ausgewiesenen Legasthenie (auf Grundlage der ICD-10) besteht nur ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch das Jugendamt, **wenn die seelische Gesundheit des Kindes vom alterstypischen Zustand abweicht und daher eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist** (§35 Abs. 1 a SGB VIII). Das Beantragungsverfahren ist erfahrungsgemäß jedoch sehr aufwendig und viele Anträge werden abgelehnt. Es setzt zudem eine umfassende Untersuchung verschiedenster Umstände (medizinisch, familiär, psychisch, etc.) durch einen Facharzt voraus.

13. Informationen im Internet

- **LRS-Erlass NRW:** <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>
- **Beschluss Kultusministerkonferenz (2007):** Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaechе.pdf
- **Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.:** <http://www.bvl-legasthenie.de/>
 - umfassende Informationen
 - verschiedene Publikationen (z.B. Elternratgeber http://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/bvl/Ratgeber_8_Handreicherung-Eltern_neu.pdf)
 - umfassendes Beratungsangebot
- **Erster Österreichischer Dachverband Legasthenie (EÖDL):** <http://www.legasthenie.at/>
 - umfassende Informationen und Tipps
 - viele weiterführende Links

- **Legakids-Stiftung:** <http://www.legakids.net/>
 - Informationen und Tipps
 - kostenlose interaktive Online-Spiele, Rätsel und Filme für Kinder
- **alphaPROF:** <http://alphaprof.de/>
 - Online-Fortbildungsangebot für angehende Lehrkräfte, Lehrerinnen und Lehrer sowie für außerschulische Förderkräfte.
- **Arbeitskreis Hilfe für Legastheniker e.V.:** <http://www.legasthenie-koeln.de/>
 - allg. Informationen
 - Diagnostik
 - Förderung
 - Beratungsangebot (auch Rechtsberatung)
 - Organisation von Vorträgen, Fortbildungen
- **Lehrer-Online:** <http://www.lehrer-online.de/lrs-links.php>
 - sehr viele, umfassende Linktipps

14. Arbeitskreis

LESAT: Lehrer/innen-Eltern-Schüler/innen Arbeitskreis Teilleistungsschwächen der Gesamtschule der Stadt Brühl

- Der Arbeitskreis LESAT wurde auf Initiative der Schulleitung und Schulpflegschaft gegründet und möchte betroffenen Eltern ein Forum zum Erfahrungsaustausch bieten. Außerdem werden in regelmäßigen Abständen Vorträge zu verschiedenen Themen organisiert.
- Treffen: normalerweise im 2- Monats-Rhythmus um 19:30 Uhr im Freizeitraum der Gesamtschule der Stadt Brühl
- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Christina Gath
Email: christinagath@web.de

15. Ansprechpartnerin

Bei Rückfragen zu den Inhalten dieses Leitfadens oder bei anderen Fragen in Bezug auf LRS/Legasthenie oder LESAT wenden Sie sich bitte an:

Nadine Reeve

Telefon (Schule): (02232)1812-0

Email: nadine.reeve@gesamtschule-bruehl.de